



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 35

Kiel, 29. August 2011

Verwaltungsvorschriften

Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung zur räumlichen Beschränkung der Aalfischerei gemäß § 7 der Landesverordnung über die Ausübung der Aalfischerei

GI.Nr. 793.18

Bekanntgabe des Landesamtes für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume als obere Fischereibehörde
vom 21. Juni 2011 – LLUR 31 – 717.20.19 –

Aufgrund von § 7 der Landesverordnung über die
Ausübung der Aalfischerei (AalVO) vom 19. April
2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 437) trifft die obere
Fischereibehörde folgende Regelungen:

1. Es wird das räumlich beschränkte
Aalschongebiet Untereider
eingerrichtet. Das Gebiet umfasst die Eider fluss-
abwärts der Eisenbahnbrücke bei Friedrichstadt

bis zum Eidersperrwerk sowie einen Bereich see-
wärts des Eidersperrwerks, der durch Verbin-
dungslinien von Eckpunkten begrenzt wird, die
einen Abstand von 500 Meter beiderseits der
Sperrwerksmauern und dort im rechten Winkel
seewärts bis zu einem Abstand von 500 Meter
zum Sperrwerk liegen. Die räumliche Begren-
zung des Aalschongebiets Untereider ist darge-
stellt in einer Karte, die Teil dieser Allgemeinver-
fügung ist.

2. In dem Aalschongebiet Untereider ist es ver-
boten, Blankaale, die in dem Gebiet gefangen wer-
den, sich anzueignen, zu befördern, zu ver-
kaufen oder anderweitig zu verwerten. Werden
Blankaale in dem Aalschongebiet gefangen, sind sie
nach guter fischereilicher Praxis vom oder
aus dem Fanggerät zu befreien und unverzüglich
frei in das Fanggewässer zurückzusetzen.

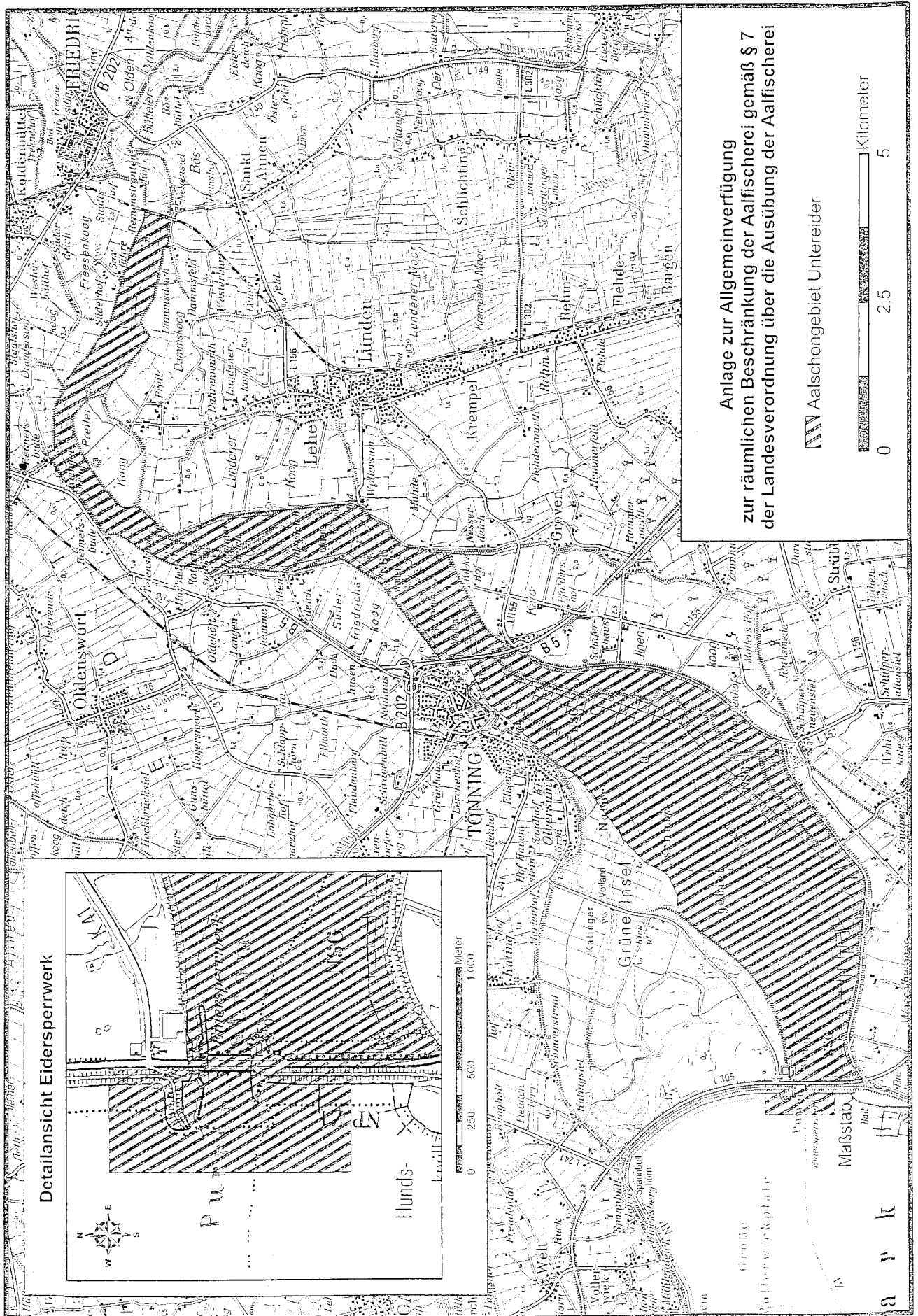
Sind die Blankaale zusammen mit anderen Fi-
schen gefangen worden, sind sie von diesen zu
trennen und unverzüglich frei in das Fanggewäs-
ser zurückzusetzen. Die in den Sätzen 2 und 3
genannten Pflichten gelten unabhängig davon, ob
die Blankaale unverletzt, verletzt oder tot sind.

3. Die Verfügung gilt am Tag nach der Veröffentli-
chung der Bekanntmachung im Amtsblatt
Schleswig-Holstein als bekannt gegeben. Am
31. Dezember 2012 tritt diese Verfügung außer
Kraft.
4. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung
kann eingesehen werden im Dienstgebäude der
oberen Fischereibehörde, im Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch
einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Mo-
nats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Nieder-
schrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25,
24220 Flintbek, zu erheben.

Anl.



**Allgemeinverfügung
zur räumlichen Beschränkung der Aalfischerei gemäß § 7 der
Landesverordnung über die Ausübung der Aalfischerei vom 19. April 2010**

GL.-Nr.: 793.____
Fundstelle:_____

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Fischerei, als obere Fischereibehörde, vom ____ . September 2011 - LLUR 31 - 7171.20

(Aalschutzgebiet Untereider)

Begründung:

Die Einrichtung des Aalschutzgebietes in der Untereider erfolgt im Zusammenhang mit dem „Blankaalprojekt“ im Rahmen der Fischartenhilfsmaßnahmen Schleswig-Holstein und in Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne gemäß Aalverordnung.

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Projektes Blankaaale über 60 cm Länge von Binnenfischern in Schleswig-Holstein zu erwerben und diese an einem Ort auszusetzen, der eine sichere Abwanderung der Aale ins Meer ermöglicht. An den Aussetzort sind verschiedene fachliche Anforderungen zu stellen, insbesondere hinsichtlich des Salzgehaltes und der Abwanderungsmöglichkeiten. Für Schleswig-Holstein wurde die Untereider als besonders geeigneter Aussetzort identifiziert. Damit die ausgesetzten Aale nicht einer fischereilichen Mortalität ausgesetzt sind, ist der erneute Fang durch Berufsfischer oder Angler mittels entsprechender Fangbeschränkung bzw. –verbote zu verhindern. Dies kann durch die Allgemeinverfügung erreicht werden. Sie ist das mildeste Mittel und schränkt die Fischerei so gering als irgend möglich ein, da sie genau auf die Belange des Blankaalschutzes abgestimmt ist und regional eng begrenzt gelten soll.

Weitere Unterlagen zum Blankaalprojekt, zu den Fischartenhilfsmaßnahmen und zur Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne in Schleswig-Holstein sind in der oberen Fischereibehörde einzusehen (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Fischerei, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek).